

Satzung

des Vereins

Freiwillige Feuerwehr Haddamshausen-Cyriaxweimar

I n h a l t :

§ 1 Name und Sitz	Seite 2
§ 2 Zweck	Seite 2
§ 3 Mitglieder	Seite 3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 6 Vorstand	Seite 5
§ 7 Geschäftsführung	Seite 6
§ 8 Beiträge	Seite 6
§ 9 Auflösung des Vereins	Seite 6
§ 10 Satzungsänderungen	Seite 7
§ 11 Inkrafttreten	Seite 7

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Namen "Verein Freiwillige Feuerwehr Haddamshausen-Cyriaxweimar e.V." und hat seinen Sitz in Marburg-Haddamshausen.

§ 2

ZWECK

1. Der Verein hat die Aufgabe

- 1.1. bei den Einwohnern des Stadtteils die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;**
- 1.2. das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen;**
- 1.3. die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken;**
- 1.4. sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu beteiligen und entsprechende, der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen;**
- 1.5. die Belange der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Haddamshausen (öffentliche Feuerwehr) und der Jugendfeuerwehr Marburg-Haddamshausen zu fördern;**
- 1.6. zu den übrigen Vereinen freundschaftlichen Beziehungen zu unterhalten.**

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

MITGLIEDER

- 1. Mitglieder können sein insbesondere die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr oder der Feuerwehr nahestehende Personen oder juristische Personen (z. B. Firmen).**
- 2. Die Aufnahme zu 1. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Minderjährige müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.**
- 3. Eine Mitgliedschaft ist abzulehnen, wenn der Bewerber**
 - 3.1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;**
 - 3.2. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuches unterliegt;**
 - 3.3. zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschlossen wurde oder, ohne Mitglied zu sein, das Ansehen des Vereins Freiwillige Feuerwehr Haddamshausen-Cyriaxweimar e.V. geschädigt hat;**
 - 3.4. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Dauer verurteilt wurde.**

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Sie tritt mit dem Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Kündigung dem Vorstand zugegangen ist.**
- 2. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluß.**

Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- 2.1. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert;**
- 2.2. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuches unterstellt wird;**
- 2.3. entmündigt wird;**
- 2.4. das Ansehen des Vereins Freiwillige Feuerwehr Haddamshausen-Cyriaxweimar e.V. schädigt;**

2.5. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Dauer verurteilt wird;

2.6. seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt.

3. Gegen den Ausschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich an den Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

4. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 Abs. 1 Genannten, die in der Versammlung stimmberechtigt sind.

2. In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, in der die Erstattung des Jahresberichts sowie der Bericht der Kassenprüfer erfolgt.

3. Die Jahreshauptversammlung kann gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Haddamshausen (öffentliche Feuerwehr) durchgeführt werden.

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

4.1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert; oder

4.2. wenn mindestens 1/3 der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt.

5. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstage schriftlich einzuladen und ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann den Vorsitz in der Mitgliederversammlung an den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Haddamshausen (öffentliche Feuerwehr) abtreten.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8. **Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
9. **Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Für den Fall einer gemeinsam mit der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Haddamshausen (öffentliche Feuerwehr) durchgeführten Jahreshauptversammlung wird das Protokoll von der öffentlichen Feuerwehr geführt. Das Protokoll ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben.**

§ 6

VORSTAND

1. Den Vorstand bilden

1.1. der Vorsitzende;

1.2. der stellvertretende Vorsitzende;

1.3. der Kassenwart;

1.4. die Mitglieder des Feuerwehrausschusses der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Haddamshausen (öffentliche Feuerwehr- siehe § 13 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg vom 21.04.1986) kraft Amtes.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; zwei von ihnen vertreten den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertreterungsrecht Gebrauch machen soll.

3. Die Wahl der unter Abs. 1 Ziffer 1 - 3 genannten Personen erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

4. Wenn die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt, erfolgt die Wahl der unter Abs. 1 Ziffer 1 - 3 genannten Personen öffentlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Einladung statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Vorstandssitzungen sind die unter Abs. 1 Ziffer 1 - 4 Genannten stimmberechtigt.

§ 7

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Vorsitzende des Vereins hat in allen Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er kann den Vorsitz an den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Haddamshausen (öffentliche Feuerwehr) abtreten.
2. Der Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Haddamshausen (öffentliche Feuerwehr) hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und die Protokolle usw. zu führen. Das zur Jahreshauptversammlung geführte Protokoll ist bei Beginn der nächsten Sitzung zur Verlesung zu bringen. Für den Fall der gemeinsam mit der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg-Haddamshausen durchgeführten Jahreshauptversammlung wird dieses Protokoll verlesen.
3. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu führen. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit über den Stand der Kasse Bericht zu erstatten. Am Jahresschluß hat er Rechnung zu legen. Finanzielle Zuwendungen sind im Sinne des § 2 zu verwenden. Zur Kassenprüfung werden durch die Mitgliederversammlung 2 Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Geschäftsjahre.

§ 8

BEITRÄGE

Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitragszahlungen sind Bringschulden und erfolgen im Regelfall durch Banküberweisung oder mit erteilter Abbuchungsgenehmigung auf das Bankkonto des Vereins.

§ 9

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Leisten jedoch weniger als 2/3 der Mitglieder der Einladung folge, so ist eine weitere Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig ist.

Die Auflösung wird 6 Monate nach Beschluß der Mitgliederversammlung wirksam. Vorhandenes Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden. Verbleibendes Vermögen fällt an die Universitätsstadt Marburg mit der Auflage, es für Zwecke des Brandschutzes (Freiwillige Feuerwehr Marburg-Haddamshausen) gemäß dem Hessischen Brandschutzhilfleistungsgesetz zu verwenden.

§ 10

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen und Zweckänderungen des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erfolgte am 27.05.1995.

Marburg-Haddamshausen, den 27.05.95

Bestätigung von sieben Mitgliedern:

1. gez. Alwin Schneider
2. gez. Ludwig Pfalzgraf
3. gez. Walter Pfeiffer
4. gez. Bernd Zimmermann
5. gez. Diana Kelm
6. gez. Tanja Steinmüller
7. gez. Helmut Löwer

**Vorstehende Satzung ist am
18. Dez. 1995 in das Vereins-
register des Amtsgericht
Marburg unter Nr. 1769 einge-
tragen worden.**

**Marburg, 18. Dez. 1995
Amtsgericht, Abt. 16**

gez. Unterschrift

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle